Dienstag, 20. Oktober 1925 · 73. Jahrgang Nr. 496

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Einzel-Nummer 10 Pfennig

Erscheint täglich zweimal, Sonntags, Festtags und Montags einmal. Abonnementspreis einschließlich zweimaliger Zustellung durch die Botenfrau wöchentlich 80 Pfennig im voraus zahlbar, durch die Post 2,15 Reichsmark monatlich exklusive Zustellung. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. Anzeigen-Preise: Die 7gespaltene Zeile 80 Pfennig; für kleine Anzeigen: das Wort 20 Pfennig; das fettgedruckte Wort 40 Pfennig. Haupt-Expedition: SW., Jerusalemer Str. 46–49. Fernsprecher: Dönhoff Nr. 5440 bis 5456; für den Fernverkehr Nr. 4207 bis 4209. — Rudolf Mosse-Code. — Postscheckkonto: Nr. 524. Rudolf Mosse, Berlin NW. 7. — Filialen: Moritzplatz, Köpenicker Strasse 67–69, Wiener Strasse 1–6, Frankfurter Allee 286, Frankfurter Allee 246, Grosse Frankfurter Strasse 102, Greifswalder Strasse 199, Kochstrasse 8, Schönhauser Allee 144, Müllenstedtstrasse 4, Rheinsberger Str. 79.

Chefredakteur: Otto Nuschke.

Mit „Jede Woche Musik"
Moden-Zeitung · Sport-Zeitung
Film-Zeitung · Haus u. Garten-Ztg.
Techn. Zeitung · Witzblatt „U.L.K."

Berlin 125 Berlin Veränderlich

Fernstr. 1, Müllerstr. 136, Badstr. 61, Königstr. 56–57, Rosenthaler Str. 40, Rathenow str. 5, Turmstr. 61, Potsdamer Str. 35, Leipziger Str. 126, Zimmerstr. 59, Blücherstr. 69, Friedrichstr. 9; Charlottenburg: Tauentzienstr. 8, Kantstr. 34, Scharnhorstr. 39, Nürnberger Str. 25–26, Kaiserdamm 20, Friedenau: Rheinstr. 18; Halensee-Grunewald: Hennretteplatz; Lichtenberg: Frankfurter Allee 241; Lichterfelde-West: Carlstr. 1–2, Neukölln: Berliner Str. 41, Hermannstr. 35–38, Kaiser-Friedrich-Str. 247–48; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmargendorf: Breite Str. 3; Schöneberg: Hauptstr. 23–24, Martin-Luther-Str. 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tegel: Berliner Str. 12, Tempelhof: Berliner Str. 147; Treptow: Kruilstr. 7; Weissensee: Streustr. 126; Wilmersdorf: Uhlandstr. 86, Kaiserplatz 13; Brandenburg: Hauptstr. 4; Breslau: Schweidnitzer Str. 21–22; Göppenick: Schlossstrasse 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 44; Niederschöneweide: Brückenstr. 12; Potsdam: Brandenburger Str. 23; Spandau: Breite Str. 47; Stettin: Mönchenstr. 31

Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Das europäische Friedensstatut

Der Vertrag von Locarno

M.-H. Die vertraulichen Bestimmungen, die unter dem Namen des Vertrages von Locarno in die Geschichte eingetragen werden sollen, sind nunmehr veröffentlicht, nachdem die Außenminister der verhandelnden Völker durch die Paraphierung festgestellt haben, daß diese Vertragsentwürfe im Wortlaut abgeschlossen sind und daher nur noch im ganzen angenommen oder abgelehnt werden können. Der vorliegende Vertrag enthält zunächst das zusammenfassende Schlußprotokoll der Sitzung vom 16. Oktober, in dem als Zweck der Konferenz von Locarno das Bestreben genannt wird, die Mittels „zum Schutze der Völker vor der Geißel des Krieges" zu suchen, und das die einzelnen Abkommen aufzählt, die die Frucht dieser Friedensarbeit der Vertreter bislang verfeindeter Völker bilden sollen. Es handelt sich in erster Linie um den sogenannten Westpakt, daneben um die Schiedsverträge, das heißt die Schiedsverträge mit Polen und der Tschechoslowakei, und endlich, wenn auch durchaus nicht am unwichtigsten, um das Schreiben, in dem von seiten der Alliierten zu dem umkämpften Artikel 16 der Völkerbundssatzungen im Sinne der deutschen Forderungen Stellung genommen wird.

Der in der Anlage A des Schlußprotokolls niedergelegte Westpakt bildet die Grundlage des ganzen Vertragswerkes. In diesem ganzen Westpakt findet sich keinerlei Bezugnahme auf die Ostverträge, die vollkommen selbständig neben dem Westpakt einhergehen. Irgendwelche besondere französische Garantie für die Ostverträge, wie sie ursprünglich von Frankreich hartnäckig verlangt und zur Voraussetzung erhoben worden war, ist ausgeschaltet. Es gibt hier kein Sonderrecht Frankreichs mehr, sondern nur das gleiche Recht, das jedem Völkerbundsmitglied zusteht. Der Westpakt enthält die Grundverpflichtung, daß Frankreich und Belgien einerseits ebenso wie Deutschland andrerseits auf jeden Angriffskrieg, auf jede gewaltsame Maßnahme Verzicht leisten und enthält die weitere Verpflichtung, daß im Falle von Streitigkeiten das Schiedsverfahren angewandt werden soll, d. h., daß alle strittigen Fragen auf friedlichem Weg geregelt werden sollen. Man muß es sich einmal klar machen, was es bedeutet, daß auf diese Weise z. B. das Rheinlandabkommen unter Schiedsrecht stehen wird, daß jede neue Ordonnanz der Rheinlandkommission wie im übrigen der gesamte Versailler Vertrag unter Schiedsrecht und nicht mehr, wie bisher, unter Diktatrecht stehen wird. Wir sind nicht mehr einer einseitigen Auslegung der Versailler Vertragsbestimmung ausgeliefert, sondern haben jederzeit nunmehr das Recht und die Möglichkeit, an ein Schiedsgericht zu appellieren, wenn unsere Auffassung einer Vertragsbestimmung und ihrer Anwendung abweicht von der Auffassung Frankreichs oder Belgiens. Die Garantie tragen alle Staaten zusammen, und jeder einzelne Staat kollektiv und individuell. Besonders wichtig ist, daß im Falle einer flagranten Verletzung des Angriffsverbotes die Garantie automatisch einsetzt, d. h. daß also nicht erst eine Beratung unter den einzelnen Garanten stattfinden wird, ob der Garantiefall gegeben ist, sondern daß jeder Staat, jeder Garant für sich die Verpflichtung übernimmt, über seine Garantie zu entscheiden, seiner Garantiepflicht nachzukommen, und demjenigen Teile, gegen den sich die Vertragsverletzung wendet, seinen Beistand zu gewähren.

Die Schiedsverträge mit Frankreich und Belgien sehen die Einrichtung einer ständigen Vergleichskommission vor, der die Streitfragen unterbreitet werden sollen. Wird ein Vergleich vor dieser Instanz nicht erreicht, so sind weitere Instanzen bis zum ständigen internationalen Gerichtshof und dem Völkerbundsrat vorgesehen. Eine wichtige Bestimmung besagt, daß diese Schiedsgerichtsabkommen auch dann zur Anwendung gelangen, wenn nicht nur Frankreich oder Belgien als Einzelmacht Deutschland gegenüberstehen, sondern wenn auch andere Mächte an dem Streitfall beteiligt sind.

Die Schiedsverträge mit dem Osten sind, wenn sie auch völlig selbständig neben dem Westpakt stehen, doch inhaltlich mit dem Westpakt ziemlich identisch, abgesehen von der größeren Präambel, in der im übrigen jede positive Bindung vermieden wird. Polnische Bestrebungen, in diese Präambel Bestimmungen über die Grenzsicherung hineinzuschmuggeln, die denen des Westpaktes entsprochen hätten, sind also abgelehnt worden, obwohl sie bei den Verhandlungen eine ziemlich wichtige Rolle gespielt haben.

Die letzte Anlage des Schlußprotokolls betrifft das Ergebnis der recht heiklen Verhandlungen über den Artikel 16 der Völkerbundsordnung, der Deutschlands Eintritt in den Völkerbund, welcher bekanntlich von den Alliierten als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrags von Locarno gefordert worden ist, bisher am meisten im Wege stand. Die getroffene Vereinbarung gibt Deutschland die Zusicherung, daß ihm bei seiner Entscheidung darüber, wie es im Falle einer Anwendung des Artikels 16 sich verhalten solle, seine militärische Lage ebenso wie seine geographische Lage in Rechnung gestellt werden soll. Damit ist für Deutschland die Gefahr vermieden, daß es im Falle eines polnisch-russischen Konfliktes als Mitglied des Völkerbundes in den Streit mit hineingezogen wird. Und es ist andererseits vermieden, daß Deutschland auf Grund seines Nichteingreifens vor dem Völkerbund moralisch diffamiert wird.

Man kann gegenüber dem vorliegenden Entwurf wohl sagen, daß Deutschland eine Reihe seiner wichtigsten Forderungen durchzusetzen vermocht hat, und daß der Sicherheitspakt in dieser Gestalt wohl eine Grundlage für eine friedliche Entwicklung der europäischen Verhältnisse abgeben könnte, wenn die sogenannten „Rückwirkungen", die in dem Vertrag selbst praktisch wenig zum Ausdruck kommen, die aber auf Grund persönlicher Gutsagen als gesichert erscheinen, Tatsache werden. Denn es ist eine Selbstverständlichkeit, daß ein Sicherheitspakt nur dem Buchstaben nach vorhanden wäre, wenn Haßquellen wie die Rheinlandbesetzung oder die Knebelung der deutschen Luftschiffahrt, weiter bestehen würden. Das Werk von Locarno, das zunächst paraphiert worden ist, das am 1. Dezember in London unterzeichnet und danach von den Parlamenten der einzelnen Länder ratifiziert werden soll, und das endlich durch Deutschlands Aufnahme in den Völkerbund in Kraft treten wird, kann nur wirksam werden, wenn in den nächsten Wochen diese unerläßlichen Rückwirkungen in Erscheinung treten. Es wird Sache der Verhandlung von Regierung zu Regierung in diesen Wochen sein, dafür die praktischen Mittel zu finden. Im übrigen ist zu erwarten, daß diese Rückwirkungen, wenn Frankreich wirklich im Geiste der Verständigung und des friedlichen Neuaufbaues zu dem Vertrag von Locarno steht, ohne weiteres Drängen von unserer Seite erfolgen werden, denn nicht die knechtische Erfüllung der Paragraphen, sondern einzig und allein politische Arbeit aus dem Geiste eines neuen Vertrauens heraus wird mit dem Friedenspakt eine neue Zeit europäischer Blüte heraufführen können.

* * *

Das Konferenzprotokoll

Die Vertreter der deutschen, belgischen, britischen, französischen, italienischen, polnischen und tschechoslowakischen Regierung, die vom 5. bis zum 16. Oktober 1925 in Locarno vereint waren, um gemeinsam die Mittel zum Schutze ihrer Völker vor der Geißel des Krieges zu suchen und für die friedliche Regelung von Streitigkeiten jeglicher Art, die etwa zwischen einigen von ihnen entstehen könnten, zu sorgen, haben ihre Zustimmung zu den Entwürfen der sie betreffenden Verträge und Abkommen gegeben, die im Laufe der gegenwärtigen Konferenz ausgearbeitet worden sind und sich aufeinander beziehen:

Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (Anlage A).

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (Anlage B).

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (Anlage C).

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (Anlage D).

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (Anlage E).

Diese Urkunden, die schon jetzt „ne varietur" paraphiert werden, sollen das heutige Datum tragen. **Die Vertreter der beteiligten Parteien vereinbaren am 1. Dezember d. J. in London zusammenzutreten, um in einer Sitzung die förmliche Unterzeichnung der sie betreffenden Urkunden vorzunehmen.**

Der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten macht Mitteilung davon, daß im Anschluß an die oben erwähnten Entwürfe von Schiedsverträgen Frankreich, Polen und die Tschechoslowakei in Locarno gleichfalls Entwürfe zu Abkommen aufgestellt haben, um sich gegenseitig den Nutzen dieser Verträge zu sichern. Diese Abkommen werden regelrecht beim Völkerbund hinterlegt werden; Herr Briand hält aber schon jetzt Abschriften davon zur Verfügung der hier vertretenen Mächte.

Der großbritannische Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten schlägt vor, **daß zur Beantwortung gewisser, vom deutschen Reichskanzler und Außenminister gestellter Forderungen nach Aufklärung des Artikels 16 der Völkerbundssatzung das im Entwurf hier gleichfalls angeschlossene Schreiben (Anlage F) gleichzeitig mit der förmlichen Unterzeichnung der oben erwähnten Urkunden an sie gerichtet wird.** Dieser Vorschlag wird angenommen.

Die Delegierten der hier vertretenen Regierungen erklären ihre feste Ueberzeugung, daß die Inkrafttretung dieser Verträge und Abkommen in hohem Maße dazu beitragen wird, eine moralische Entspannung zwischen den Nationen herbeizuführen, daß sie die Lösung vieler politischer und wirtschaftlicher Probleme gemäß den Interessen und Empfindungen der Völker stark erleichtern wird, und daß sie durch die Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa das geeignete Mittel sein wird, in wirksamer Weise die im Artikel 8 der Völkerbundssatzung vorgesehene Entwaffnung zu beschleunigen.

Sie verpflichten sich, an den vom Völkerbund bereits aufgenommenen Arbeiten hinsichtlich der Entwaffnung aufrichtig mitzuwirken und die Verwirklichung der Entwaffnung in einer allgemeinen Verständigung anzustreben.

Geschehen zu Locarno, am 16. Oktober 1925.

gez. **Dr. Luther, Stresemann, Emile Vandervelde, A. Briand, Austen Chamberlain, Benito Mussolini, Al. Skrzynski, Dr. Eduard Benesch.**

Der Rheinpakt

Anlage A.

Der deutsche Reichspräsident, Seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, Seine Majestät der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Lande, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, bestrebt, dem Wunsche nach Sicherheit und Schutz zu genügen, der die Völker beseelt, die unter der Geißel des Krieges 1914 bis 1918 zu leiden gehabt haben, im Hinblick auf die Tatsache, daß die Verträge zur Neutralisierung Belgiens hinfällig geworden sind, und im Bewußtsein der Notwendigkeit, den Frieden in dem Gebiete zu sichern, das so oft der Schauplatz der europäischen Konflikte gewesen ist, in gleicher Weise beseelt von dem aufrichtigen Wunsche, allen beteiligten Signatarmächten im Rahmen der Völkerbundssatzung und der zwischen ihnen in Kraft befindlichen Verträge ergänzende Garantien zu gewähren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt: (folgen die Namen der Bevollmächtigten der genannten Staaten), die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Hohen Vertragschließenden Teile garantieren, jeder für sich und insgesamt, in der in den folgenden Artikeln bestimmten Weise die Aufrechterhaltung des sich aus den Grenzen zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Frankreich ergebenden territorialen Status quo, die Unverletzlichkeit dieser Grenzen, wie sie durch den in Versailles am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrag oder in dessen Ausführung festgesetzt sind, sowie die Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 42 und 43 des bezeichneten Vertrages über die demilitarisierte Zone.

Artikel 2.

Deutschland und Belgien und ebenso Deutschland und Frankreich verpflichten sich gegenseitig, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich handelt

1. um die Ausübung des Rechtes zur Verteidigung, das heißt des Rechtes zum Widerstand gegen eine Verletzung der Verpflichtung des vorstehenden Absatzes oder gegen einen flagranten Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrags von Versailles, sofern ein solcher Verstoß eine nicht provozierte Angriffshandlung darstellt und wegen der Zusammenziehung von Streitkräften in der demilitarisierten Zone ein sofortiges Handeln notwendig ist;

2. um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung;

3. um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung erfolgt, vorausgesetzt, daß sich die Aktion in diesem letzten Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Artikel 3.

Im Hinblick auf die von ihnen im Artikel 2 beiderseits übernommenen Verpflichtungen **verpflichten sich Deutschland und Belgien sowie Deutschland und Frankreich, auf friedlichem Wege, und zwar in folgender Weise alle Fragen jeglicher Art zu regeln, die sie etwa entzweien und die nicht auf dem Wege des gewöhnlichen diplomatischen Verfahrens gelöst werden können.**

Alle Fragen, bei denen die Parteien über ihre beiderseitigen Rechte im Streite sind, sollen Richtern unterbreitet werden, deren Entscheidung zu befolgen die Parteien sich verpflichten.

Jede andere Frage ist einer Vergleichskommission zu unterbreiten. Wird der von dieser Kommission vorgeschlagenen Regelung nicht von beiden Parteien zugestimmt, so ist die Frage vor den Völkerbundsrat zu bringen, der gemäß Artikel 15 der Völkerbundssatzung befindet.

Die Einzelheiten dieser Methoden friedlicher Regelung bilden den Gegenstand besonderer Abkommen, die am heutigen Tage unterzeichnet worden sind.

Artikel 4.

1. Ist einer der Hohen Vertragschließenden Teile der Ansicht, daß eine Verletzung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages oder ein Verstoß gegen die Artikel 42 oder 43 des Vertrages von Versailles begangen worden ist oder begangen wird, **so wird er die Frage sofort vor den Völkerbundsrat bringen.**